

GZ.: BMI-LR1427/0031-III/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlament 1017 WIEN

Rita Ranftl

WWW.BMI.GV.AT

die Org.-E-Mail-Adresse.

BMI - III/1 (Abteilung III/1) Herrengasse 7, 1014 Wien Tel.: +43 (01) 531262046 Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at

DVR: 0000051 Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-

Novelle 2010);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

In der Anlage wird zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres übermittelt.

<u>Beilage</u>

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt



GZ.: BMI-LR1427/0031-III/1/a/2010

Wien, am 18. November 2010

An das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Stubenbastei 5 1010 WIEN

Zu ZI. BMLFUW-UW.2.2.2/0019-VI/2/2010

Rita Ranftl

BMI - III/1 (Abteilung III/1) Herrengasse 7, 1014 Wien Tel.: +43 (01) 531262046 Pers. E-Mail: Rita.Ranftl@bmi.gv.at Org.-E-Mail: BMI-III-1@bmi.gv.at

WWW.BMI.GV.AT DVR: 0000051

Antwortschreiben bitte unter Anführung der GZ an die Org.-E-Mail-Adresse.

Betreff: Legistik und Recht; Fremdlegistik; BG-BMLFUW

Bundesgesetz, mit dem das Altlastensanierungsgesetz geändert wird (ALSAG-

Novelle 2010);

Stellungnahme des Bundesministeriums für Inneres

Aus der Sicht des Bundesministeriums für Inneres ergeben sich zu dem im Betreff bezeichneten Entwurf folgende Bemerkungen:

Nach Anlage 2 zu § 2 Abschnitt F Z 13 BMG ist das BM.I für Angelegenheiten der staatlichen Verwaltung, die nicht ausdrücklich einem anderen Bundesministerium zugewiesen sind, zuständig (Restkompetenz) und nach Ansicht des BKA-VD in Verwaltungsvollstreckungsangelegenheiten des Bundes sachlich in Betracht kommende oberste Behörde, weshalb uneinbringliche Kosten in einem Vollstreckungsverfahren vom BM.I zu liquidieren sind.

Demgegenüber ist das BMLFUW nach Anlage zu § 2 Abschnitt I Z 17 für "Abfallwirtschaft; Altlastensanierung, dazu gehören insbesondere auch Angelegenheiten der Ersatzvornahme bei Abfällen im Sinne der §§ 2 und 3 AWG 2002, sofern diese nicht durch Z 7 erfasst sind" zuständig. Jedenfalls ist im Zusammenhang mit dem am 20. Juni 2009 Inkraftgetretenen B-UHG davon auszugehen, dass für das BM.I allfällige budgetäre Auswirkungen gegeben sein können.

Eine vorläufige Kostentragung durch das BM.I kann bei allen Materiengesetzen (mit Ausnahme jener Fälle, die im BMG genannt sind), die in mittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden, anfallen, wobei die diesbezüglichen, jeweils von den

Bezirkshauptmannschaften gestellten Anträge einer Einzelfallprüfung unterzogen werden, dh ob die "Ausfallhaftung" des BM.I zum Tragen kommt oder nicht.

Gleichzeitig wird eine Ausfertigung dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Peter Andre

elektronisch gefertigt